

## COVID-19-Präventionskonzept

*(zuletzt aktualisiert am: 13. Mai 2021)*

### Grundlagen:

1. Der BSVÖ (bzw. alle zugehörigen Klubs/Vereine) befolgt alle in Anwendung zu bringenden behördlichen Vorschriften zur Eindämmung des Corona-Virus. Von jedem Einzelnen wird erwartet, dass der mit Verantwortungsgefühl gegen sich und seine Mitmenschen in Eigenverantwortung agiert. Die Kraft der Regelungen ist vor allem vom Verhalten der Menschen die sie umsetzen abhängig.
2. Der BSVÖ (bzw. alle zugehörigen Klubs/Vereine) befolgt die Handlungsempfehlungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (Sport Austria, BSO) für Sportvereine und Sportstättenbetreiber und angeschlossener Gastronomie zur Bewältigung der Corona-Krise.
3. Der BSVÖ (bzw. alle zugehörigen Clubs/Vereine) befolgt die Corona-Regeln für den Klubbetrieb, sowie das Spitzensport- & Breitensport-Training bzw. der Ausrichtung für Wettkämpfe und orientiert sich an den Empfehlungen für Sportstätten-Betreiber der BSO.
4. Da in vielen Vereinen die Sportausübung und ein Gastro-Betrieb in unterschiedlichster Weise miteinander verschränkt sind muss vom jeweiligen verein eingeschätzt werden, wo die Regelungen des Sports und wo die Gastro-Regelungen greifen. Klar ist aber dass die allgemeinen Regelungen wie Registrierungspflicht, Zutritt nur nach 3G-Nachweis, 22:00 Sperrstunde und Maskenpflicht, außer bei der Sportausübung oder am Gastro-Tisch, gelten.

## Handlungsanweisungen und Regeln:

### (a) regulärer Klubbetrieb

1. Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf unsere Sportstätten betreten. Vor Betreten des Clubs ist ein gültiges Zertifikat vorzulegen, das die betroffene Person als geimpft, getestet oder genesen ausweist. Hier gilt z.B. ein Impfpass, eine Impfkarte, ein ELGA-Ausdruck der Impfung, ein ärztliches Attest, das eine überstandene Erkrankung bescheinigt, ein Absonderungsbescheid aus der Zeit der Erkrankung oder ein Labor-Antikörpertest, etc. Sollte keine dieser Zertifikate vorliegen, so ist ausnahmsweise ein Selbsttest vor Ort, unter Aufsicht eines Klubverantwortlichen, möglich. Dieser Test gilt aber nur einmalig für den aktuellen Besuch und nur für den aktuellen Klub.
2. Es darf maximal eine Person pro 20m<sup>2</sup> Fläche im Sportbereich anwesend sein. Im Gastronomie-Bereich, falls vorhanden, gelten die Regelungen der Gastronomie. Dies ist von einem Klubverantwortlichen zu überwachen. Innerhalb der vom BSVÖ für das Sportangebot verwendeten Gebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Ebenso ist mindestens 2m Abstand zu anderen zu halten.
3. Bei Betreten des Klubs ist eine Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktmöglichkeit und Uhrzeit auszufüllen, um im Falle einer Erkrankung ein Contact-Tracing zu ermöglichen.
4. Sollte im Klub eine Gastronomie angeboten werden, so sind die entsprechenden Verordnungen zum Gastronomie-Besuch einzuhalten. Unter anderem ist eine Konsumation nur im Sitzen erlaubt und es dürfen maximal 4 Personen pro Tisch sitzen. Ein Ausschank an der Bar ist nicht zulässig. Die FFP2-Maske darf nur während der Konsumation kurz abgenommen werden, ist aber danach unverzüglich wieder aufzusetzen.
5. Bei der Sportausübung selbst besteht keine Maskenpflicht. Die Maske ist allerdings bei Verlassen des Brettes (z.B. am Weg zur Toilette, oder am Weg ins Freie) wieder aufzusetzen.
6. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn er sportarttypisch notwendig ist (im Billard Sport einzig zu kurzer Hilfestellung bei Schwingen des Queues, Queue-Haltung, Fußstellung nötig).
7. Die Spieler werden aufgefordert, regelmäßig die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren. In den Toiletten und Garderoben werden ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Einweg-Handtücher zur Verfügung gestellt.

8. Der Raum, egal ob Gastronomie oder Sportbereich, soll möglichst oft und möglichst intensiv gelüftet werden.
9. Die Sperrstundenregelung für alle Bereich von 22:00 Uhr bis 05:00 ist einzuhalten.
10. Bei einem COVID-19-Verdachtsfall muss dieser der Vereinsleitung (Obmann, sportliche Leitung, BSVÖ Repräsentanten) umgehend mitgeteilt werden. Dieser ist verpflichtet die zuständige Behörde unter der Gesundheits-Telefonnummer 1450 zu informieren und die daraus resultierenden Maßnahmen der Gesundheitsbehörde zu unterstützen und zu befolgen.

## (b) Turnierbetrieb

1. Veranstaltungen sind unter strengen und kontrollierten Sicherheitsmaßnahmen wieder erlaubt. Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer aber auch alle Zuschauerinnen/ Zuschauer müssen eine FFP2-Maske (Ausnahme ist die eigentliche Sportausübung) tragen, einen Zutrittstest vorweisen und sich in die Anwesenheitsliste eintragen (siehe oben). Grundsätzlich muss auch bei Veranstaltungen ein Abstand von 2 Metern zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden. Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Behörde anzeigepflichtig, Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Gesundheitsbehörde zu bewilligen. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

## Weitere Informationsquellen

1. Detaillierte Informationen und FAQ zum Sportbetrieb, den angeschlossenen Gastro-Betrieben und zu Veranstaltungen, sowie die aktuelle Verordnung finden sie auf der Seite der Sport\_Austria: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>
2. Relevant sind natürlich auch die Seiten des Gesundheitsministeriums. Hier finden sie wirklich alle Informationen zu Corona unter dem Reiter Coronavirus: <https://www.sozialministerium.at/public.html>